

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Dagmar Köckeritz	Az:	621.25
Vorlagen Nr.:	HAU/004/2022	Vorlage erstellt am:	12.01.2022
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	24.01.2022
		Status:	öffentlich

TOP 2

Bebauungsplan "Mühlfeld", Ortsteil Stollhofen; 4. Änderung der Gemeinde Rheinmünster Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB im elektronischen Umlaufverfahren

- Anlagen:**
- Planzeichnung (zeichnerischer Teil), Entwurf i.d.F. vom 24.11.2021
 - Textliche Festsetzungen, Entwurf i.d.F. vom 24.11.2021
 - Begründung
 - Prognose und Beurteilung von Verkehrslärmeinwirkungen
 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Sachstand:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster hat in seiner Sitzung am 6.12.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Mühlfeld“, Ortsteil Stollhofen; 4. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. Gleichzeitig wurde der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlfeld“ in der Fassung vom 24.11.2021 gebilligt.

Die Gemeinde Hügelsheim hat als Behörde und Nachbargemeinde die Gelegenheit, sich bis zum 25.2.2022 zur Planung zu äußern, sofern ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird.

Die Unterlagen sind als PDF-Dateien auch auf der Homepage der Gemeinde Rheinmünster, www.rheinmuenster.de unter der Rubrik Rathaus & Verwaltung / Bekanntmachungen abrufbar.

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind Belange der Gemeinde Hügelsheim durch den Bebauungsplan „Mühlfeld“, Ortsteil Stollhofen; 4. Änderung, nicht berührt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zu dem Bebauungsplan nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Anregungen vorzutragen.

Die Gemeinde Hügelsheim soll weiterhin am Verfahren beteiligt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt im elektronischen Umlaufverfahren nach § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt zum Bebauungsplan „Mühlfeld“, Ortsteil Stollhofen; 4. Änderung der Gemeinde Rheinmünster nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Anregungen vorzutragen.

Die Gemeinde Hügelsheim soll weiterhin am Verfahren beteiligt werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO gilt der Antrag als beschlossen, wenn kein Gemeinderat bis zum 24.1.2022, 18:00 Uhr, widerspricht.